

Außerdem werden die Bürger in ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu staatlichen oder gesellschaftlichen Organen oder zu einer gesellschaftlichen Organisation geschützt.

Bestraft wird wegen Staatsverleumdung schließlich auch, "wer in der Öffentlichkeit Äußerungen faschistischen oder militaristischen Charakters kundtut". Diese Bestimmung wurde im Strafgesetzbuch neu aufgenommen; sie ist nach den praktischen Erfahrungen notwendig geworden, weil es verschiedentlich vorkommt, daß Personen z.B. in angetrunkenem Zustand faschistische oder militaristische Oedanken aussprechen, ohne daß es sich dabei um eine Verherrlichung von Faschismus und Militarismus mit der in § 106 StGB charakterisierten Zielstellung handelt. Wegen der Abgrenzung der Staatsverleumdung zur berechtigten Kritik ist es erforderlich, derartige Äußerungen in ihrem tatsächlichen Zusammenhang aufzuklären, zu prüfen und zu beurteilen* Man muß sich dazu mit dem unmittelbaren Anlaß der Äußerung, mit dem Motiv und der Zielstellung des Täters, mit der Äußerungsform der betreffenden Erklärung, mit den Bedingungen, unter denen sie abgegeben wurde sowie mit der Persönlichkeit des Betreffenden eingehender befassen. Diese komplexe Untersuchung ist unerlässlich, um im Einzelfall die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit richtig bestimmen und die Handlung strafrechtlich zutreffend beurteilen zu können.

Die gleichen Anforderungen gelten für die Abgrenzung zwischen einem Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik und einer Straftat gegen die staatliche Ordnung. Auf die entscheidende Bedeutung dieses Unterschiedes und damit dieser Abgrenzung wurde bereits einleitend hingewiesen.

So kann bei einer qualitativ unterschiedlichen Zielstellung des Täters, die sich dann auch in seinem Handeln äußert, eine Straftat in einem Fall als Verbrechen der staatsfeindlichen Hetze (§ 106 StGB) und im anderen Fall als Vergehen der Staatsverleumdung (§ 220 StGB') beurteilt werden. Dabei ist es durchaus möglich, daß sich die ausgesprochenen Worte bei einem formalen Vergleich ähneln; aber nach den tatbestandsmäßigen Anforderungen kann das